

schaftlichen Testament – auch keinen Einfluss auf seine Berufung zum Gesamtrechtsnachfolger hat, entfällt hier die Möglichkeit einer Korrektur über das schutzwürdige Vertrauen. Jedoch spricht der Umstand, dass § 4 Abs. 3 BBodSchG bei der gesellschaftsrechtlichen Gesamtrechtsnachfolge zur Vermeidung einer verbotenen Rückwirkung verfassungskonform reduziert werden muss, dagegen, die Regelung bei der erbrechtlichen Gesamtrechtsnachfolge über den Wortlaut hinaus erweiternd auszulegen.

(3) Das vom VG Augsburg angeführte Argument, dass sich potenziell Pflichtige durch die Ausnutzung von Gestaltungsmöglichkeiten der Polizeipflichtigkeit entziehen könnten, trifft für die gesellschaftsrechtliche, nicht aber für die erbrechtliche Gesamtrechtsnachfolge zu. Zwar gibt es erbrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten, die insbesondere zur Minimierung der Erbschaftsteuerlast genutzt werden. Damit der Verursacher einer schädlichen Bodenverunreinigung sich und seine Nachkommen der verlängerten Handlungsverantwortlichkeit nach § 4 Abs. 3 S. 1 BBodSchG entziehen kann, muss dagegen nicht nur er selbst, sondern auch sein Erbe zu Tode kommen. Der vorliegende Fall zeigt dies: Die 1922 geborene A. L. M. wurde nicht durch eine erbrechtliche Gestaltung, sondern aufgrund gesetzlicher Erbfolge gemäß § 1931 Abs. 2 BGB zur Alleinerbin des Verursachers. Die Erbeinsetzung der Beklagten erfolgte zwar durch die letztwilligen Verfügungen der A. L. M., ist aber letztlich auf die Kinderlosigkeit des Ehepaars M. zurückzuführen.

e) Die Ausdehnung des Begriffs des Gesamtrechtsnachfolgers auf die zweite und weitere Erbgenerationen ließe sich schwerlich mit erbrechtlichen Bestimmungen des BGB in Einklang bringen.

(1) Die Verantwortlichkeit des Gesamtrechtsnachfolgers für vom Erblasser verursachte schädliche Bodenverunreinigungen ist, solange sie nicht durch einen Verwaltungsakt konkretisiert ist, keine Nachlassverbindlichkeit, sondern eine abstrakte Polizeipflicht, die nicht im zivilrechtlichen Sinne vererbbar ist. § 4 Abs. 3 S. 1 BBodSchG schafft eine gefahrenabwehrrechtliche Haftungsnorm außerhalb des Erbrechts, die unmittelbar gegen den Erben gerichtet ist. Die Behörde kann den Erben gemäß § 10 Abs. 1 BBodSchG, der sich auf die in § 4 BBodSchG genannten Verantwortlichen bezieht, zum Adressaten einer Ordnungsverfügung machen. Die abstrakte Ordnungspflicht, die der Erblasser begründet hat, wird dann in der Person des Erben zum ersten Mal konkret, so dass es sich allenfalls um Erbfall- oder Nachlasskostenschulden handeln kann (*Schwartmann/Vogelheim* ZEV 2001, 101).

(2) Da mithin eine geringere Konkretisierung als bei Nachlassverbindlichkeiten vorliegt, muss der Erbe zumindest dieselben Möglichkeiten zur Beschränkung seiner Erbenhaftung haben. Eine Beschränkung kann er nur nach §§ 1975 ff. BGB durch den Antrag auf Nachlassverwaltung oder Durchführung eines Nachlassinsolvenzverfahrens herbeiführen, den nach überwiegender Meinung auch der Erbeserbe stellen kann (vgl. *Palandt/Weidlich*, BGB, 80. Aufl. 2021, § 1981 Rn. 1; *Braun/*

Bauch, InsO, 8. Aufl. 2020, § 317 Rn. 4; BeckOK InsO/*Fridgen*, 22. Ed. 15.1.2021, § 317 Rn. 11; OLG Jena Beschl. v. 10. 9. 2008 – 9 W 395/08, NJW-RR 2009, 304 = beck-online). Die Durchführung einer Nachlassverwaltung oder – insolvenz unter Umständen viele Jahre nach dem Erbfall und nach dem Tod des ursprünglichen Erben würde jedoch praktisch zu unüberwindlichen Hindernissen führen, so dass der Erbeserbe an der Beschränkung der Erbenhaftung gehindert wäre. Das gilt erst recht, wenn der Erbeserbe die Nachlassverwaltung oder -insolvenz nach dem Tod des ersten Erblassers beantragen würde.

(3) Das gemäß § 1952 Abs. 1 BGB vererbliche Recht, die Erbschaft nach § 1942 BGB auszuschlagen, liefe angesichts der Ausschlagungsfrist von nur sechs Wochen ab Kenntniserlangung vom Erbfall weitgehend leer, da der Erbeserbe von der Verantwortlichkeit des Erblassers für eine schädliche Bodenverunreinigung in den seltensten Fällen innerhalb dieser Frist erfahren wird. Ficht der Erbeserbe die Annahme der Erbschaft durch den ersten Erben wegen eines Irrtums über den Bestand der Altlast bzw. über die Verpflichtung zu deren Beseitigung an, was grundsätzlich denkbar wäre (vgl. *Palandt/Weidlich*, BGB, 80. Aufl. 2021, § 1954 Rn. 6), könnte dies dazu führen, dass die Erbenstellung rückwirkend entfällt. Die daraus folgende Verwirrung der Erbrechtslage wäre schwerlich mit dem Zweck des Bundesbodenschutzgesetzes vereinbar, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen und dazu schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, den Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässer- verunreinigungen zu sanieren (§ 1 BBodSchG), da mit einer zeitnahen Sanierung nicht gerechnet werden könnte.

3. Keinesfalls käme eine gesamtschuldnerische Haftung der Beklagten, wie sie die Klägerin beantragt hat, in Betracht. In Bezug auf den Ausgleichsanspruch nach § 426 Abs. 1 BGB haften mehrere Gesamtschuldner einander zu gleichen Teilen, was grundsätzlich auch für den Ausgleichsanspruch nach § 24 Abs. 2 BBodSchG gilt. Eine gesamtschuldnerische Haftung der beiden Beklagten als Miterben der zweiten Generation gemäß § 2058 BGB besteht nicht, da sie ihr Erbe bereits 2005 auseinandergesetzt haben und die Klägerin einen – nach den obigen Ausführungen ohnehin nicht bestehenden – Ausgleichsanspruch weit später als fünf Jahre nach dem (zweiten) Erbfall geltend gemacht hat (vgl. §§ 2060 Nr. 2, 1974 Abs. 1 BGB). [...]

Zur Sittenwidrigkeit einer Vergütungsvereinbarung im Erbrecht

§ 138 Abs. 2 BGB; §§ 3a, 15 Abs. 1 RVG

1. Die Gebühren für die anwaltlichen Tätigkeiten iRd Erbscheinsverfahrens und iRd Erbauseinandersetzung gelten die Gebühren für die anwaltlichen Tätigkeiten iRd Testamentseröffnungsverfahrens grds. ab.
2. Eine Vergütungsvereinbarung für Tätigkeiten iRd Testamentseröffnungsverfahrens ist unwirksam, wenn sie das gesetzliche

oder das ortsübliche Honorar um beinahe den zehnfachen Betrag übersteigt.

LG Düsseldorf Beschl. v. 2.9.2021 – 1 S 1/19

(AG Düsseldorf Urst. v. 13.9.2019 – 44 C 132/19)

(Mitgeteilt von RA Claas Thien, FA ErbR, Wuppertal/Köln)

I. Tatbestand: Der Kläger begehrt von dem Beklagten die Rückerstattung von anwaltlichen Honorarzahlungen.

Der Kläger war aufgrund handschriftlichen Testaments zusammen mit seiner Mutter und seiner Schwester Miterbe nach seinem 2012 verstorbenen Vater. Er beauftragte den beklagten RA mit seiner Interessenwahrnehmung und Vertretung.

Die Parteien schlossen jeweils eine Vergütungsvereinbarung wegen „*Erbaueinandersetzung*“ und wegen „*Erbschein*“. Zudem schloss der Beklagte mit dem Kläger am 20.1.2016 eine weitere Vergütungsvereinbarung wegen „*Testamentseröffnung*“. Es handelte sich bei den Vergütungsvereinbarungen jeweils um die Festlegung eines Mindestgegenstandswerts, der nach RVG abgerechnet werden sollte.

Der Beklagte betrieb das Erbscheinsverfahren. Er war für den Kläger in dem Erbaueinandersetzungsverfahren tätig. Der Beklagte wies das AG Düsseldorf unter dem Az. des Erbscheinsverfahrens auf die weitere Testamentseröffnung hin. Das AG erteilte zuvor den Hinweis, dass der Erblasser weitere Testamente hinterlassen haben sollte, die zu eröffnen wären. Tatsächlich lagen mehrere Testamente vor. Diese wurden noch 2015 eröffnet.

Das AG wies mit Beschluss vom 20.1.2016 den Antrag des Beklagten für seinen damaligen Mandanten auf Erteilung des Erbscheins zurück.

Die Rechnung des Beklagten wegen des Erbscheinsverfahrens wies einen Betrag in Höhe von 4.437,39 EUR aus. Der Kläger zahlte diesen Betrag. Wegen der Erbaueinandersetzung rechnete der Beklagte eine Geschäftsgebühr von 1,5 ab, insgesamt 5.330,61 EUR, die ebenfalls durch den Kläger beglichen wurde. Wegen der Angelegenheit „*Testamentseröffnung*“ rechnete der Beklagte weitere 4.808,67 EUR ab, die der Kläger im Anschluss beglich. Es wurde ein Gegenstandswert von 450.000 EUR (nochmals höher als bei der Angelegenheit „*wegen Erbaueinandersetzung*“) zugrunde gelegt. Allein die zuletzt genannte Rechnung ist streitgegenständlich.

II. Entscheidungsgründe: Die zulässige Klage ist begründet.

Der Kläger hat gegen den Beklagten einen Rückerstattungsanspruch iHv 4.808,67 EUR, § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB, denn die Vergütungsvereinbarung „*Testamentseröffnung*“ ist zwar formwirksam gemäß § 3 a RVG zustande gekommen, jedoch gemäß § 138 Abs. 2 BGB nichtig.

1. Die Gebühren für die anwaltlichen Tätigkeiten iRd Erbscheinsverfahrens und iRd Erbaueinandersetzung des Beklagten gelten die Gebühren für die anwaltlichen Tätigkeiten iRd Testamentseröffnungsverfahrens gemäß § 15 Abs. 1 RVG ab.

Die Testamentseröffnung hat keine gesonderte Zielrichtung und ist von den vorgenannten Gegenständen der Sache nicht zu trennen.

Bei dem Testamentseröffnungsverfahren handelt es sich vielmehr um einen formalen Zwischenschritt zur Prüfung von Rechtspositionen ua im Erbscheinsverfahren und im Erbaueinandersetzungsverfahren.

2. Es lag hinsichtlich der vereinbarten Vergütung ein auffälliges Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung vor. Zu vergleichen war insoweit die Tätigkeit iRd Testamentseröffnung und die diesbezügliche Vergütung. Für die Tätigkeit iRd Testamentseröffnung überstieg die vereinbarte Vergütung das gesetzliche oder ortsübliche Honorar um beinahe den zehnfachen Betrag. Denn die gesetzliche Vergütung speziell im Testamentseröffnungsverfahren betrug 0 EUR und die übliche Vergütung allenfalls 500 EUR für einen Stundenaufwand von 2 Stunden. Gerichtsbekannte Stundensätze von kleinen bzw. mittleren Kanzleien lagen nicht höher als 250 EUR. Das Gericht ging bei großzügiger Berechnung von einem Arbeitsaufwand des Beklagten von max. 2 Stunden aus.

3. Es war von einem Ausnutzen der Unerfahrenheit des Klägers als gebührenrechtlichem Laien auszugehen. Somit waren auch die subjektiven Voraussetzungen des § 138 Abs. 2 BGB erfüllt.

Anmerkung

Streitentscheidend war, ob das Testamentseröffnungsverfahren eine gesonderte Angelegenheit darstellt.

Von einer einheitlichen Angelegenheit iSd § 15 RVG ist dann auszugehen, wenn eine Tätigkeit aufgrund eines einheitlichen Auftrags sich in einem gleichen einheitlichen Rahmen hält und ein innerer Zusammenhang zwischen den einzelnen Handlungen und Gegenständen besteht sowie die Zielsetzungen der Handlungen und Gegenstände übereinstimmen.¹

Der beratende Rechtsanwalt muss iRd Erbscheinsverfahrens sowie iRd Erbaueinandersetzung die Verfügung von Todes wegen prüfen. Maßgeblich war vorliegend ein gemeinschaftliches Testament, welches aus einer Seite bestand und keine besonderen Fragen in tatsächlicher oder rechtlicher Sicht aufwarf. Es stellt eine Selbstverständlichkeit dar, zu Beginn einer erbrechtlichen Beratung und Vertretung das Testament zu sichten. Das Testament ist der Ausgangspunkt.

Das Testamentseröffnungsverfahren als formaler Zwischenschritt kann daher keine gesonderte Angelegenheit iSd RVG darstellen.

Laut Urteil des BGH vom 10.11.2016² besteht die tatsächliche Vermutung, dass ein Honorar unangemessen hoch ist,

¹ Vgl. Mayer/Kroiß/Winkler, RVG, 8. Aufl. 2021, § 15 Rn. 4.

welches die gesetzlichen Gebühren um mehr als das Fünffache übersteigt.

Vorliegend überstieg die vereinbarte Vergütung das ortsübliche Honorar um beinahe den zehnfachen Betrag. Einen Vergütungsanspruch nach dem RVG gab es überhaupt nicht.

Der beklagte Rechtsanwalt hätte besser eine Vergütungsvereinbarung auf Stundenbasis mit seinem damaligen Mandanten getroffen. Aber auch hier gelten Grenzen, um ausufernden Anwaltsrechnungen Einhalt zu gebieten. Hierzu sei auf die Entscheidung des OLG Düsseldorf verwiesen:³

„Bei der Beurteilung der Sittenwidrigkeit eines anwaltlichen Zeithonorars, welches um das Sechsfache im Vergleich zur gesetzlichen Vergütung erhöht ist, ist ein maßgeblicher Gesichtspunkt, ob dies auf der Höhe des Stundensatzes oder auf den angefallenen Tätigkeitsstunden beruht. [...] Ein Gericht ist aus eigener Sachkunde in der Lage, den Zeitaufwand anwaltlicher Tätigkeit zu schätzen (§ 287 ZPO), denn auch ein Richter leistet vergleichbare Arbeit, indem er Informationen rechtlicher Art verarbeitet, Recherchen durchführt und Dokumente erstellt.“

Der vorgenannten Entscheidung ist vor dem Hintergrund des Gebots der transparenten Abrechnung gegenüber Rechtsuchenden vollumfänglich zuzustimmen.

RA Claas Thien, FA ErbR, Wuppertal/Köln

Entscheidungsreport

AGB-Banken

§§ 675g Abs. 2, 305 Abs. 2, 307, 311 Abs. 1, 145 ff. BGB

Die von einer Bank für eine Vielzahl von Vertragsverhältnissen vorformulierten Klauseln

- a) *„Künftige Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der besonderen Bedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten.“*

Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zB [...] Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

Werden dem Kunden Änderungen von Bedingungen zu Zahlungsdiensten (zB Überweisungsbedingungen) angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Zahlungsdiensterahmenvertrag

vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.“

- b) *„Änderungen von Entgelten für Bankleistungen, die von Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (zum Beispiel Konto- und Depotführung), werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten.“*

Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zB das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden die Änderungen angeboten, kann er den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Kündigt der Kunde, wird das geänderte Entgelt für die gekündigte Geschäftsbeziehung nicht zugrunde gelegt.

Die vorstehende Vereinbarung gilt gegenüber Verbrauchern nur dann, wenn die Bank Entgelte für die Hauptleistungen ändern will, die vom Verbraucher im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich vereinbaren.“

sind im Verkehr mit Verbrauchern gemäß § 307 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam.

BGH Urt. v. 27.4.2021 – XI ZR 26/20

(OLG Köln Urt. v. 19.12.2019 – 12 U 87/18; LG Köln Urt. v. 12.6.2018 – 21 O 351/17)

Vergütungsschuldner des Berufsbetreuers

§§ 1836c Nr. 2, 1836d, 1908i Abs. 1 BGB; § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII; § 5 VBG in der bis zum 26.7.2019 geltenden Fassung

1. Vergütungsschuldner des Berufsbetreuers ist bei Mittellosigkeit des Betreuten die Staatskasse und bei vorhandenem verwertbarem Vermögen der Betreute. Für die Feststellung, ob der Betreute mittellos oder vermögend ist, ist auf den Zeitpunkt der Entscheidung in der letzten Tatsacheninstanz abzustellen (im Anschluss an Senatsbeschl. v. 19.8.2015 – XII ZB 314/13, FamRZ 2015, 1880 u. v. 6.2.2013 – XII ZB 582/12, FamRZ 2013, 620).
2. Für den Umfang des dem Betreuer zu vergütenden Zeitaufwands ist hingegen darauf abzustellen, ob der Betreute im Ver-

² IX ZR 119/14, ErbR 2017, 242.

³ Beschl. v. 8.1.2019 – I-24 U 84/18, zur Wirksamkeit von Honorarvereinbarungen.